



DAS PERSONALAMT INFORMIERT

Coronavirus – Lockerungsschritte in der Stabilisierungsphase

Der Bundesrat lockert Schritt für Schritt die Krisenmassnahmen. Seit Montag, 31. Mai 2021 sind wir in der Stabilisierungsphase. Damit verbunden gelten folgende Regelungen:

Öffnung der Cafeterien mit eingeschränktem Betrieb

Mit der Öffnung der Restaurants wird auch der Betrieb der Cafeterien **ab 7. Juni 2021** wieder aufgenommen. Von dieser Regel ausgenommen sind Cafeterien, welche die geforderten Hygiene- und Sicherheitsregeln nicht erfüllen können wie z.B. die Cafeteria im Ambassadorshof.

- Die Cafeterias sind wieder als Pausen- und Aufenthaltsräume geöffnet.
- Es dürfen maximal 4 Personen zusammen an einem Tisch sitzen.
- Gästegruppen sollen, wenn immer möglich, jeweils in identischer Zusammensetzung in die Pausen gehen und sich nicht vermischen.
- Die Distanzvorgabe von 1.5 m zwischen den Gästegruppen muss eingehalten werden.
- Die Konsumation von Essen und Getränken erfolgt ausschliesslich sitzend.
- Es gilt Maskenpflicht, wenn sich die Personen in der Cafeteria bewegen.
- Das Cafeteria-Personal trägt immer eine Maske.
- Die Pausenzeit von 15 Minuten soll eingehalten werden.
- Die Tische werden nach jedem Gebrauch durch die Gäste desinfiziert. Das Reinigungsmaterial steht vor Ort zur Verfügung.
- Das Bedienpersonal sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in der Cafeteria.
- Es besteht weiterhin keine Selbstbedienung (bei bedienten Cafeterien).

Ausnahmen der Kontaktquarantäne für Geimpfte und Genesene

Falls Sie mit einem mRNA-Impfstoff **vollständig geimpft sind**, kann Sie die zuständige kantonale Stelle von der Kontaktquarantäne befreien. Dies gilt während 6 Monaten ab vollständiger Impfung d.h. ab dem Tag der Verabreichung der letzten Impfdosis.

Falls Sie vor dem Kontakt bereits eine **bestätigte Covid-19-Infektion hatten, geheilt sind und eine Dosis eines mRNA-Impfstoffes erhalten haben**, gelten dieselben Bestimmungen wie für vollständig geimpfte Personen.

Falls Sie sich innerhalb der **letzten 6 Monate vor dem Kontakt bereits mit dem Coronavirus angesteckt hatten (laborbestätigt) und geheilt sind**, befreit Sie die zuständige kantonale Behörde ebenfalls von der Quarantäne.

COVID-19-Impfung

Grundsätzlich werden Impftermine wie Arztbesuche behandelt. Bei der Covid-19-Impfung fällt jedoch die Obergrenze von 1:30 Stunden weg. Es kann somit die gesamte benötigte Zeit, inkl. An-/Rückreise von/zum Arbeitsort, gutgeschrieben werden, solange dadurch die tägliche Arbeitszeit 8:32 bzw. 8:24 Stunden nicht überschritten wird. Diese Regelung gilt unabhängig des Beschäftigungsgrads.

Durchführung von repetitiven Tests

Gezielte, repetitive Tests für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung unter der Organisation des Fachstabes Pandemie sind in Planung. Die Teilnahme bleibt für alle Mitarbeitenden freiwillig. In einem 1. Schritt wurden alle Departemente über den Ablauf informiert. In einem weiteren Schritt wird nun die konkrete Planung der repetitiven Tests durch die Ämter vorgenommen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie demnächst von Ihrer Amtsleitung. Wir empfehlen die Teilnahme an diesem Testprogramm. Diese ist Voraussetzung, um die Homeoffice-Pflicht lockern zu können.

Lockerung Homeoffice-Pflicht

Ämter, die am oben erwähnten Testprogramm teilnehmen, können die Homeoffice-Pflicht lockern. Es gilt dann wieder die Homeoffice-Empfehlung. Für Ämter, die nicht am Testprogramm teilnehmen, gilt weiterhin die Homeoffice-Pflicht.

Auch bei der Homeoffice-Empfehlung sollen Mitarbeitende, die einer **Risikogruppe** angehören, möglichst weiterhin im Homeoffice arbeiten. Wenn die Präsenz vor Ort zwingend notwendig ist, ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle notwendigen Schutzmassnahmen zu treffen und den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass **die betroffenen Mitarbeitenden sich sicher fühlen**. Bei der Umgestaltung von Arbeitsplätzen unterstützt Sie das Hochbauamt ([So pin Schutz am Arbeitsplatz vom 15. Mai 2020](#)). Weitere Ausführungen zum Schutz von Personen, die einer Risikogruppe angehören, finden Sie im Merkblatt [Personalrechtliches zum Coronavirus, Ziffer 8](#).

Bei der Homeoffice-Empfehlung können wir Homeoffice an die aktuelle epidemiologische Situation anpassen. Wie bereits bei den Lockerungsschritten im Sommer 2020 soll dabei Homeoffice wieder offiziell bewilligt und formalisiert werden. Das Formular [Bewilligung zur Heimarbeit](#) hilft Ihnen, die Rahmenbedingen, z.B. Pensum und Erreichbarkeit, zu definieren.

Das Bewilligungsverfahren soll Homeoffice nicht verhindern oder unnötig einschränken. Es soll ein weiterer Schritt Richtung Normalität sein und Homeoffice wieder näher an betriebliche Bedürfnisse und den Führungsalltag bringen.

Auch bei der Homeoffice-Empfehlung gilt nach wie vor, dass, wo möglich und betrieblich sinnvoll, von zu Hause aus gearbeitet wird. Dies soll helfen, dass die Ansteckungen weiterhin zurückgehen und auch, dass der Impfplan eingehalten und nicht durch Ansteckungen verzögert wird. Für die Zeit nach der Pandemie wird dem Regierungsrat ein Homeoffice-Konzept unterbreitet. Das Personalamt hat zusammen mit der Fachhochschule Nordwestschweiz einen Entwurf erarbeitet und wird diesen demnächst dem Regierungsrat vorstellen.

Personalanlässe

Die Planung von Personalanlässen liegt wieder in der Verantwortung der Amtsleitung.

Weiterführen der übrigen Schutzmassnahmen

Die Schutzmassnahmen, namentlich die Maskenpflicht in den Gebäuden, die Abstands- und Hygienemassnahmen sowie die Beschränkungen der Anzahl Teilnehmenden in den Sitzungszimmern gelten weiterhin.

Beachten Sie unser Merkblatt [Personalrechtliches zu Coronavirus](#), das laufend aktualisiert wird. Am Ende des Dokuments finden Sie die aktuellen Änderungen aufgelistet.

Freundliche Grüsse

Personalamt